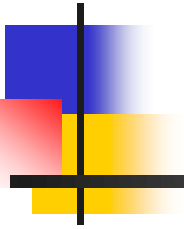


KU Ärztliches Berufsrecht



14.10.2024

(Verschwiegenheitspflicht 2 – Dokumentationspflicht)

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl



Ärztliche Verschwiegenheitspflicht

- Verfassungsrecht: Art 8 EMRK, § 1 DSG 2000
- Verwaltungsrecht: § 54 ÄrzteG; § 9 KAKuG; § 9 Z 12 DSG 2000
- Zivilrecht: Behandlungsvertrag; §§ 16, 1328a ABGB
- Strafrecht: § 121 StGB
- u.a.



§ 54 ÄrzteG

Grundsatz:

Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

- Persönlicher Geltungsbereich: Arzt und seine Hilfspersonen
- Sachlicher Geltungsbereich: alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse
- Geheimnisbegriff: obj., subj., Schutzwürdigkeit
(≠ Tatsachen: bewusstloses Unfallopfer; BPräs.)



§ 54 ÄrzteG - Ausnahmen

1. Gesetzliche Meldepflichten: EpidemieG, TuberkuloseG, AIDS-G, GeschlKrG, AMG, MPG, UbG etc.)
2. Mitteilungen an SVTr
3. Entbindung (Einwilligung in Preisgabe)
ausdrücklich/konkludent (?)
4. Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum
Schutz höherwertiger Interessen erforderlich
 - a. Öffentlichen Gesundheitspflege
 - b. Rechtspflege
 - c. Einwilligungsunfähige Patienten
5. Aufklärung des Verdachts best. strafbarer Handlungen
6. Anzeigepflicht



§ 9 KAKuG – Ausführungsgesetze

Grundsatz:

Für die bei Trägern von KA und in KA beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von ABK (§ 8 Abs 4) und für die Mitglieder von Ethikkomm. besteht Verschwiegenheitspflicht, **sofern** ihnen **nicht schon** nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist.

- Persönlicher Geltungsbereich
- Sachlicher Geltungsbereich: alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse der Pfleglinge (Organtrpl.: Spender, Empfänger) – sofern in Ausübung des Berufes bekannt geworden.



§ 9 KAKuG

Ausnahmen:

Dienst- und berufsrechtliche Bestimmungen!

Im Übrigen nicht, wenn

- Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insb.
 - a. öffentliche Gesundheitspflege
 - b. Rechtspflegegerechtfertigt.



§ 121 StGB

Angehörige medizinischer Berufe:

- wer ein Geheimnis über den Gesundheitszustand einer Person,
- das ihm aufgrund seiner beruflichen Stellung bekannt geworden ist,
- offenbart oder verwertet,
- wenn dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist



§ 121 StGB

- Rechtfertigungsgrund in Abs 5:
Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt
- Ermächtigungsdelikt



Fälle

- Rettungssanitäter (OGH 12.12.2002, 6 Ob 267/02m)
- In eigener Sache (OGH 25.04.2012, 7 Ob 50/12x)
- Erbrechtsstreit (OGH 27.07.2017, 2 Ob 162/16m)



Dokumentationspflicht (§ 51 ÄrzteG)

- Umfassende Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (insb. Vorgeschichte, Diagnose, diagnostische Leistungen) (§ 51 Abs 1 ÄrzteG)
- Proband/Patient: Nachvollziehbarkeit für Dritte, Beweissicherung
- Arzt: Beweissicherung!!
- Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber Betroffenenem oder gesetzlichem Vertreter
- Gesetzliche Aufbewahrungspflicht 10a